

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN  
Ansprechpartner: Pfarrer i.R. Dr. Peter Lochmann  
In der Kreuzau 2, 51105 Köln | (02 21) 2 90 29 71

**Antrag 1 von mindestens 50 stimmberechtigten Kirchgliedern an die Kirchensynode 2015**

„Die 13. Kirchensynode (KS) 2015 streicht aus dem Beschluss der 12. KS 2011 zu Antrag 450.01 den zu beanstandenden Satz: *„Die 12. Kirchensynode hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7 (2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes nicht geändert ist.“* Mit der Streichung heilt sie die Anlässe für die Beanstandung und setzt den Beschluss der 12. KS zu Antrag 450.01 in uneingeschränkte Geltung.

**Begründung:**

1. Die 13. KS kann sich der Einsicht nicht entziehen, dass der zu beanstandende und zu streichende Satz inhaltlich irrt, „... dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7 (2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes nicht geändert ist.“. Der 11. APK 2009 ändert mit seinem mehrdeutigen Beschlussergebnis – „Die Beratungen ... haben gezeigt, dass es ... innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt.“ - den während seiner 8. Zusammenkunft 1997 getroffenen eindeutigen Beschluss, dass „... die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit (sc. der FO) bindend ausschließen.“ (8. APK 1997, Beschluss zu Antrag 230)
2. Die Grundordnung (GO) spricht den kirchlichen Organen Allgemeiner Pfarrkonvent (APK) und KS je eigene Kompetenzen zu. Sie stellt dem APK die Aufgabe, „... über Fragen der Lehre... zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen.“. (GO Art. 24,3b) Damit räumt sie ihm die Kompetenz eines kirchlichen Lehrorgans ein. Das Ergebnis seiner 10jährigen Beratungen zur Frauenordination (FO) hatte der 11. APK 2009 im Rahmen seiner Kompetenz beschlossen. Seinem Beschluss wohnt jedoch nicht automatisch rechtlich bindende Wirkung für die ganze Kirche inne. Vielmehr bedurfte er nach GO Art. 24,3b „... der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn ... (sc. er) bindende Wirkung für die Kirche haben soll (en)...“. Damit räumt die GO der KS die Kompetenz eines kirchlichen Rechtsorgans ein. Folglich hat der 11. APK 2009 seinen Beschlussantrag 450 der 12. KS 2011 zur Ratifizierung vorgelegt. Sein Beschluss sagt nichts zur Geltung des Rechtssatzes GO Art. 7,2. Die KS kann ihrerseits „... über Fragen der Lehre ... beraten...“, und „... zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung...nehmen.“. (GO Art. 25,5b) Die GO hat mit der Aufteilung der Lehr- und Rechtskompetenz auf den APK und die KS für beide Organe ein prozessuales Kooperationsgebot aufgerichtet. Hierin besteht auch die historische Leistung der GO, die unterschiedlichen theologischen Auffassungen der SELK-Vorgängerkirchen zu „Kirche und Amt“ mitsamt dem sie begleitenden schismatischen Potential zu befrieden.
3. Die 13. KS kann sich der Einsicht nicht entziehen, dass der zu beanstandende und zu streichende Satz im Beschluss der 12. KS 2011 zu Antrag 450.01: „... dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7 (2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes nicht geändert ist.“, eine Feststellung geltender Lehre enthält. Jedoch hat der 11. APK diesen Satz als eindeutige Lehrkonsequenz aus seiner mehrdeutigen biblisch-theologischen Beschlusslage selbst nicht gezogen und als Lehrorgan beschlossen, sondern die 12. KS als Rechtsorgan. Sie übt so mit dem zu beanstandenden und zu streichenden Satz selbst Lehrkompetenz aus, ohne den APK hinzuzuziehen. Sie bricht das prozessuale Kooperationsgebot der GO.

4. Beide Beanstandungen, Bruch des Kooperationsgebots und Inhaltsirrtum, behindern die uneingeschränkte Geltung des Beschlusses der 12.KS zu Antrag 450.01. Die 13. KS heilt mit der Streichung des zu beanstandenden Satzes diese Behinderung und setzt den Beschluss in uneingeschränkte Geltung.“

Für die Antragsteller: Pfr. i.R. Dr. Peter Lochmann

---

Der Antrag wird von 80 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel  
Kirchenrat

Hannover, 08.04.2015